



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte

Berlin, 29. April 2011





Der dbb beamtenbund und tarifunion vertritt in seinen Reihen nicht nur privat Versicherte und beihilfeberechtigte Beamte, sondern auch hunderttausende von Arbeitnehmern und nicht wenige Beamte, die ihrerseits freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. In Folge dessen hat der dbb ein elementares Interesse an einem funktionierenden und finanzierbaren Gesundheitssystem, welches die notwendigen Leistungen auf dem neuesten Stand der Medizin flächendeckend bereitstellt – und dies grundsätzlich ohne Unterscheidung nach dem Versicherungsstatus der betreffenden Person.

In Folge dessen begrüßt der dbb ausdrücklich, dass mit dem Referentenentwurf nun ein Vorstoß seitens des Gesundheitsministeriums gemacht worden ist, eine längst überfällige Reform der zahnärztlichen Vergütung auf den Weg zu bringen. Dies gilt umso mehr, als zu erwarten ist, dass die GOZ-Novelle die Referenz für eine noch anstehende Reform der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) darstellt.

Honorarsteigerung

Der dbb begrüßt die lediglich im Rahmen einer Modifizierung des Gebührenverzeichnisses erfolgende Anhebung der Arzthonorare und damit verbunden den Verzicht auf eine allgemeine Punktwertanhebung. Die daraus resultierende durchschnittliche Erhöhung der Zahnarztthonorare um sechs Prozent oder rund 345 Millionen Euro pro Jahr erachtet der dbb als angemessenen Kompromiss zwischen Kostenbewusstsein und einer – zugegebenermaßen lange überfälligen - Anpassung der Leistungshonorierung entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt. Der dbb erkennt zwar die Forderungen nach einer angemessenen Anpassung der zahnärztlichen Honorare an die allgemeine Preisentwicklung und den medizinischen Fortschritt an, gibt jedoch zu bedenken, dass derartige Steigerungen der Leistungsausgaben im Wesentlichen von den Versicherten zu erbringen sind. Sei es durch steigende Beiträge in PKV und GKV oder durch weitere Einschränkungen im Leistungsumfang (respektive Erhöhung der Zuzahlungen).

Die Enttäuschung seitens der Zahnärzteschaft, die vielfach eine allgemeine Punktwerterhöhung erwartet hatte, ist zwar verständlich. Allerdings sollte diesbezüglich der zunehmende Stellenwert privater Zusatzversicherungen GKV-Versicherter nicht außer Acht gelassen werden, die den Ärzten zusätzliche Behandlungsspielräume eröffnen.



Transparenz

Die mit dem neu eingeführten § 9 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung des behandelnden Arztes, ab einer voraussichtlichen Kostenhöhe von 500 Euro für zahn-technische Leistungen einen gebührenfreien Kostenvoranschlag zumindest anzubieten, begrüßt der dbb uneingeschränkt. Auch die Erforderlichkeit der Angabe des Herstellungsortes zahntechnischer Leistungen schafft Transparenz für den Patienten und stärkt gegebenenfalls den Wettbewerb.

Auch die in § 2 Abs.3 vorgesehene Ausdehnung der Verpflichtung zur Vereinbarung eines Heil- und Kostenplans auf den Bereich von Leistungen, die auf Verlangen des Patienten erbracht werden und das medizinisch-notwendige Maß überschreiten, trägt dem Bedürfnis des Patienten nach Information über die voraussichtlich entstehenden Kosten Rechnung. Der dbb begrüßt diese dem Patientenschutz dienende Neuregelung.

Datenschutz

Das Thema Datenschutz ist dem dbb ein wichtiges Anliegen, dies gilt in besonderem Maße in einem so sensiblen Bereich wie der Krankenversicherung. Folglich sieht der dbb das mit dem neu eingeführten § 10 Abs. 6 geregelte Zustimmungserfordernis zur Übermittlung der persönlichen Daten an eine vom Zahnarzt beauftragte Verrechnungsstelle grundsätzlich positiv.

Öffnungsklausel

Entgegen ursprünglichen Planungen ist im nun vorliegenden Referentenentwurf auf die Einführung einer Öffnungsklausel für von der Gebührenordnung abweichende Honorierungen zahnärztlicher Leistungen verzichtet worden.

Der dbb stand der Einführung einer derartigen Subsidiaritätsregel in die GOZ nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, hätten doch Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern im Sinne der Schaffung von alternativen Leistungshonorierungen zur GOZ einen sinnvollen Beitrag zum Qualitätswettbewerb sowie zur Kostendämpfung und damit verbunden zu einer Stabilisierung des Gesundheitswesens beitragen können.

Präventionsgedanke

Die im Referentenentwurf vorgesehene Stärkung prophylaktischer Leistungen - wie etwa die Neuaufnahme professioneller Zahnreinigung in das Gebührenverzeichnis (Ziffer 1040) - wird vom dbb ausdrücklich begrüßt. Durch die Aufwertung prophylaktischer Leistungen werden effektive Anreize geschaffen, in größe-



rem Umfang Vorsorgeleistungen anzubieten bzw. in Anspruch zu nehmen. Dies ist aus Sicht des dbb eine elementare Voraussetzung, eine Kostenkonsolidierung im Gesundheitswesen – insbesondere im zahnmedizinischen Bereich - herbeizuführen. Neben der Onkologie ist die Dentalmedizin einer der Bereiche, in dem durch mangelnde Prophylaxe besonders hohe Folgekosten entstehen.